

## NEWSLETTER

an die Kunden und Geschäftspartner der  
**klein** TREUHAND GmbH

Pratteln, 9. November 2016

### **FABI – die Konsequenzen für Arbeitgeber!**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FABI-Abstimmung liegt schon ein paar Tage hinter uns, die administrativen Konsequenzen aber noch vor uns.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Wir hatten Sie diesbezüglich mit unserem Newsletter vom 18. Januar 2016 informiert. Der «Pendlerabzug» ist seither bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 3'000.00 pro Jahr limitiert.

Die Deklaration eines allfälligen geldwerten Vorteils ist durch den Arbeitnehmer selbst in der Steuererklärung vorzunehmen. Doch FABI bedeutet auch für den Arbeitgeber einen Mehraufwand. Arbeitgeber haben die neue Wegleitung zum neuen Lohnausweis, welche seit 1. Januar 2016 in Kraft ist und somit die Wegleitung 2010 ersetzt, zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie auch, dass diese neue Regelung die bisherige Privatanteil-Regelung nicht ersetzt! Wie bis anhin ist der Privatanteil für die private Benutzung eines Geschäftswagens wie folgt zu ermitteln: 0.8 Prozent vom Nettoanschaffungspreis pro Monat bzw. 9.6 Prozent vom Nettoanschaffungspreis pro Jahr. Der so ermittelte Privatanteil muss im Lohnausweis entsprechend in Ziff. 2.2 ausgewiesen werden.

Selbstverständlich sind auch weitere Arten von Fahrtkostenentschädigungen denkbar. Insbesondere dann, wenn der Mitarbeiter mit seinem privaten Fahrzeug zur Arbeit fährt: Erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung (Fr. 0.70/km) für den Arbeitsweg, so muss diese Leistung ebenfalls im Lohnausweis deklariert werden. Jedoch muss dieser Betrag in Ziff. 2.3 ausgewiesen werden. Die Gehaltsnebenleistungen, welche unter den Ziff. 2.1 bis 2.3 auszuweisen sind, stellen überdies AHV-pflichtiges Einkommen dar.

In der Praxis ebenfalls anzutreffen ist, dass der Mitarbeitende sein eigenes Fahrzeug benutzt und der Arbeitgeber ihm dafür die Betriebskosten für das Fahrzeug übernimmt. In diesem Fall verweisen wir auf die überarbeitete MWST-Info 08 «Privatanteile». In solchen Fällen kann im Sinne einer Vereinfachung für die pauschale Berechnung des Privatanteils der Mindestansatz von Fr. 150.00 pro Monat bzw. Fr. 1'800.00 pro Jahr herangezogen werden. Die überwiegend geschäftliche Nutzung des Fahrzeugs ist hier aber Voraussetzung!

Ganz allgemein empfehlen wir Ihnen, die neuen Bestimmungen zum Lohnausweis nicht isoliert zu betrachten. Vergleichen Sie dazu parallel immer auch die Steuerpraxis der ESTV Bern, Abteilung Mehrwertsteuer. Die neue MWST-Info 08 wurde um viele Beispiele ergänzt und bezieht sich jeweils auf die entsprechenden Ziffern des Lohnausweises.

Sofern der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg übernimmt – es spielt dabei keine Rolle in welcher Art – gehört die Berufskostenentschädigung immer in Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig ausgewiesen. Das Kreuz im Feld «F» erübrigt sich dann dagegen. Ist der Arbeitnehmer im Aussendienst tätig, muss neu unter Ziffer 15 des Lohnausweises der prozentmässige Anteil des Aussendienstes bescheinigt werden (vgl. Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 der eidg. Steuerverwaltung ESTV; zu finden unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html> ).

Zu beachten ist, dass nur Fahrten als Aussendienstfahrten gelten, wenn der Arbeitnehmer vom Wohnort direkt zum Kunden fährt. Fährt man erst ins Geschäft und von dort aus zum Kunden, gilt dies nicht als Aussendienst bzw. nur als halber Aussendiensttag. Dies ist wiederum abhängig davon, ob der Angestellte am Abend dann direkt an seinen Wohnort fährt oder auch erste wieder einen Stopp im Geschäft einlegt, was zu einem vollkommenen Ausschluss einer Aussendiensttätigkeit führt.

Bei der Ermittlung des Anteils Aussendienst geht man ebenfalls von 220 Arbeitstagen aus. Der Beschäftigungsgrad ist zu berücksichtigen. Führt die Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung beim Arbeitgeber, können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden. Die ESTV hat zusammen mit den kantonalen Steuerverwaltungen branchenabhängige Pauschalsätze ermittelt, welche angewendet werden können (vgl. Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html> ).

**An dieser Stelle machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Lohnausweis im Sinne des Gesetzes als Urkunde gilt. Es dürfen keine Gefälligkeitslohnausweise ausgestellt werden. Auch ist Vorsicht geboten bei groben Schätzungen betreffend den Aussendienstanteil. Einen Lohnausweis falsch auszustellen ist Urkundenfälschung und somit eine Straftat.**

Bei Fragen rund um das korrekte Ausstellen der Lohnausweise, bei der Berechnung der Privatanteile und der korrekten Ermittlung der geschuldeten Mehrwertsteuer, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Dominik Klein  
**klein** TREUHAND GmbH

T 061 301 56 60  
[info@kleintreuhand.ch](mailto:info@kleintreuhand.ch)  
[www.kleintreuhand.ch](http://www.kleintreuhand.ch)

Mitglied TREUHAND|SUISSE sowie eingetragen im Register der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB

Mitglied TREUHAND | SUISSE